

Sozialhilfe – Hilfe zur Pflege – Pflegeheim

Pflegebedürftigkeit kann jeden treffen. Mit der Aufnahme in ein Pflegeheim können viele Fragen auftauchen:

- Wo erhalte ich Informationen rund um das Thema Pflege
 - Welche Kosten kommen im Pflegeheim auf mich zu und wer bezahlt das?
 - Müssen meine Angehörigen für mich aufkommen?
 - u.v.a.m.
-

Wo erhalte ich Informationen rund um das Thema Pflege?

Beim **NetzwerkPflege_C** erhalten Sie ausführliche Informationen, welche Pflegeheime es in der näheren Umgebung gibt und mit welcher finanziellen Unterstützung Sie durch die Pflegekassen rechnen können.

Beratungsstellen des Pflegenetzwerks:

Sozialamt Chemnitz

Bahnhofstraße 53
(Moritzhof)
09111 Chemnitz
Telefon: 0371 488 5555
E-Mail: pflegenetz_c@stadt-chemnitz.de

AOK PLUS

Kaufmannstraße 20, 09117 Chemnitz
Müllerstraße 41, 09113 Chemnitz
Wladimir-Sagorski-Straße 24, 09122 Chemnitz
Telefon: 0800 2471001
E-Mail: service@plus.aok.de

Knappschaft

Jadgschänkenstraße 40
09117 Chemnitz
Telefon: 0371 8010
E-Mail: chemnitz@kbs.de

IKK classic

Brückenstraße 13
09111 Chemnitz
Telefon: 0151 64931141
E-Mail: sven.fischer@ikk-classic.de

BARMER

Johannisplatz 10
09111 Chemnitz
Telefon: 0800 3331010
E-Mail: service@barmer.de

DAK-Gesundheit

Markt 5
09111 Chemnitz
Telefon: 0371 6513400 oder 0341 2348031137
E-Mail: nicole.zschach@dak.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Chemnitz unter:

<https://www.chemnitz.de/de/leben-in-chemnitz/pflege/pflegenetz-chemnitz/pflegeberatung>

Wie ermitteln sich die Kosten für das Pflegeheim?

Die Kosten für einen Platz im Pflegeheim setzen sich zusammen aus:

- Pflegekosten
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten und
- Ausbildungsvergütung.

Von Pflegeheim zu Pflegeheim sind die Kosten unterschiedlich hoch. Nach Abzug der Leistungen der Pflegekasse von den Kosten in jedem Pflegegrad ermittelt sich der einrichtungseinheitliche Eigenanteil. Den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil muss jeder Bewohner für seinen Pflegeheimplatz selbst tragen.

Wann übernimmt das Sozialamt die Kosten für das Pflegeheim?

Die Kosten für einen Pflegeplatz sind immer höher als die Leistung der Pflegeversicherung. Sobald absehbar wird, dass eigenes Einkommen und Vermögen die Heimkosten nicht decken können, sollte rechtzeitig Sozialhilfe – Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen beantragt werden.

Das Sozialamt Chemnitz kann die Heimkosten im Rahmen der Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII übernehmen, wenn

- Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen beantragt worden ist (Sozialhilfeantrag),
- die pflegebedürftige Person das 67. Lebensjahr vollendet hat und vor der Aufnahme ins Pflegeheim ihren Wohnsitz in Chemnitz hatte,
- ein Pflegegrad 2 bis 5 festgestellt worden ist,
- die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen um die Kosten der Pflege vollständig zu decken oder keine Pflegeversicherung besteht,
- die pflegebedürftige Person ihre Heimkosten aus ihrem Einkommen (Rente, Wohngeld, Mieteinnahmen usw.) und/ oder Vermögen nicht (mehr) decken kann,
- unterhaltspflichtige Angehörige (Elter, volljährige Kinder) nicht in Anspruch genommen werden können.

Auch Heimbewohner können Wohngeld beantragen.

Zuständige Stelle:

Sozialamt
SG Wohngeld
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz
Telefon: 0371 115
Fax: 0371 488 5091
E-Mail: wohngeld@stadt-chemnitz.de

Das Sozialamt leistet ab dem Tag des Bekanntwerdens, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Wo ist der Sozialhilfeantrag zu stellen?

--> Für Personen, die das 67. Lebensjahr vollendet haben und bei der Aufnahme ins Pflegeheim ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Chemnitz hatten:

Besucheranschrift:
Stadt Chemnitz
Sozialamt
Abteilung Sozialhilfe
Bahnhofstraße 53
Telefon: 0371 488 5032
Fax: 0371 488 5090
Mail: sozialhilfe@stadt-chemnitz.de

Postanschrift:
Stadt Chemnitz
Sozialamt
Abteilung Sozialhilfe
09106 Chemnitz

Für eventuelle persönliche Vorsprachen (die nicht zwingend erforderlich sind) vereinbaren Sie bitte zuvor telefonisch einen Termin.

--> Für Personen, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei der Aufnahme ins Pflegeheim ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen hatten:

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig

Telefon: 0341 12660

oder Kommunaler Sozialverband Sachsen
Außenstelle Chemnitz
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz
Telefon: 0371 5770

Wie hoch darf das Einkommen der pflegebedürftigen Person sein?

Für die Finanzierung der Heimkosten muss die pflegebedürftige Person ihr eigenes Einkommen in voller Höhe einsetzen, bspw:

- > Leistungen der Pflegeversicherung
- > Rente
- > Wohngeld
- > andere Einkünfte (z. B. aus Vermietung, Kapitalerträge usw.)

Auch das Einkommen des nicht getrennt lebenden Ehegatten muss berücksichtigt werden. Es muss jedoch nicht das gesamte Einkommen eingesetzt werden, sondern nur soweit dies zumutbar ist. Wenn der Ehegatte in der gemeinsamen Wohnung verbleibt, wird sein Einkommen nur soweit berücksichtigt, wie er es nicht für seinen eigenen Lebensunterhalt benötigt.

Wie hoch darf das Vermögen der pflegebedürftigen Person sein?

Für die Finanzierung der Heimkosten müssen pflegebedürftige Personen und ihre nicht getrenntlebenden Ehegatten das eigene Vermögen einsetzen.

Einzusetzen ist **das gesamte verwertbare Vermögen** im In- und Ausland. Es verbleibt jedoch stets ein **Freibetrag**, dieser beträgt

- für Alleinstehende: 10.000 €
- für Ehepaare: 20.000 €

Der Freibetrag und anderes geschütztes Vermögen müssen nicht eingesetzt werden, um die Heimkosten zu decken.

Geschütztes Vermögen ist insbesondere:

- eine selbstgenutzte Eigentumswohnung oder Eigenheim, soweit angemessen

Darüber hinaus können im Einzelfall Härteregelungen greifen.

Wer das eigene Vermögen zu schnell aufbraucht und so die Hilfebedürftigkeit selbst herbeiführt, kann von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.

Müssen Angehörige (Kinder, Eltern) sich an den Kosten für die Pflege im Pflegeheim beteiligen?

Grundsätzlich sind Eltern und Kinder einander zum Unterhalt verpflichtet. Das ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

In der Sozialhilfe sind seit dem 01.01.2020 volljährige Kinder gegenüber ihren Eltern und Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern erst ab einem Jahreseinkommen von mehr als 100.000 € zum Unterhalt verpflichtet.

Bei einem Jahreseinkommen bis zu 100.000 € werden keine Unterhaltsforderungen geltend gemacht. Für die Prüfung der Jahreseinkommensgrenze gilt nur das Einkommen des jeweiligen Verpflichteten.

Schwiegerkinder sind mit den Schwiegereltern nicht verwandt und deshalb auch nicht zum Unterhalt verpflichtet.

Was passiert, wenn Vermögen verschenkt wurde?

Vermögen, das eine pflegebedürftige Person in den letzten 10 Jahren vor dem Sozialhilfebezug verschenkt hat, muss sie in der Regel wegen eigener Bedürftigkeit zurückverlangen (§528 BGB).
Den Anspruch auf Rückforderung der Schenkung kann das Sozialamt auf sich überleiten. Das Sozialamt fordert dann die Schenkung vom Beschenkten zurück.

Wann, wie und an wen wird die Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen ausgezahlt?

In der Regel wird die Sozialhilfe monatlich zu einem festen individuellen Termin ausgezahlt. Die Sozialhilfe kann sowohl an das Pflegeheim als auch an die pflegebedürftige Person selbst überwiesen werden. Wird die Sozialhilfe an die pflegebedürftige Person überwiesen, ist sie verpflichtet die Leistung an das Pflegeheim weiterzugeben.